



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 15/2019	Ausgegeben zu Reken am: 12.09.2019
---------------------------------	---

Inhalt:

1. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 "Heidener Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
1. Aufstellungsbeschluss
2. Unterrichtung der Öffentlichkeit
2. Bebauungsplan Nr. 419 "Halterner Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Klein Reken;
Satzungsbeschluss / Inkrafttreten
3. Vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312 "Frankenhof I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken (bis 2016: BRB 12 "Frankenhof");
1. Aufstellungsbeschluss
2. Öffentliche Auslegung
4. Bebauungsplan Nr. 311 "Reitzentrum" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken;
Öffentliche Auslegung

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

5. 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 302 "Bahnhofstraße / Frankenstraße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken (bis 2016: BRB 2);
Erneute öffentliche Auslegung
6. 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 201 "Gerwert" der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen (bis 2016: BMV 1);
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Öffentliche Auslegung
7. 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken in den Bereichen "Velener Straße", "Hestern" und "Wehrstraße", Ortsteil Groß Reken;
Öffentliche Auslegung des Entwurfs
8. Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken;
Anpassung im Wege der Berichtigung im Bereich "Halturner Straße", Ortsteil Klein Reken
9. Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 "Heidener Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;

1. Aufstellungsbeschluss

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 "Heidener Straße", Ortsteil Groß Reken, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die bisherigen Festsetzungen zum Ausgleich und zum Ersatz des Eingriffs in Natur, Landschaft und Boden sowie zum Artenschutz zu überarbeiten. Dazu soll insbesondere der bisher am Nordrand der Heidener Straße (K 11) geplante Pflanzstreifen mit 9 zu erhaltenden Bäumen gestrichen werden, um an dieser Stelle einen der Verkehrssicherheit dienenden Gehweg mit Querungshilfe auf der K 11 anlegen zu können. Des Weiteren ist vorgesehen, die Nordseite der bisherigen Bushaltestelle "Wallstein", die heute weiter westlich liegt, in den Bereich gegenüber der Häuser Heidener Straße 17, 19 und 21 zu verlegen. Dadurch erfolgt eine gute Anbindung des Baugebiets an den ÖPNV.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans. Er ist im nachfolgenden Lageplan mittels einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele und Zwecke der Planung in Form der öffentlichen Darlegung durchzuführen. Dazu wird der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 "Heidener Straße", Ortsteil Groß Reken (Stand: 15.08.2019), für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und es ist Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Diese Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung findet in der Zeit vom

23. September bis 23. Oktober 2018

(einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt. Die Planunterlagen können ebenfalls im Foyer des Bauamtes der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren stehen die Planunterlagen (Stand: 15.08.2019) unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Datei(en) zum Download

zur Verfügung. Sie sind auch über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> zu erreichen.

Anregungen zur Planung können während dieser Zeit (z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

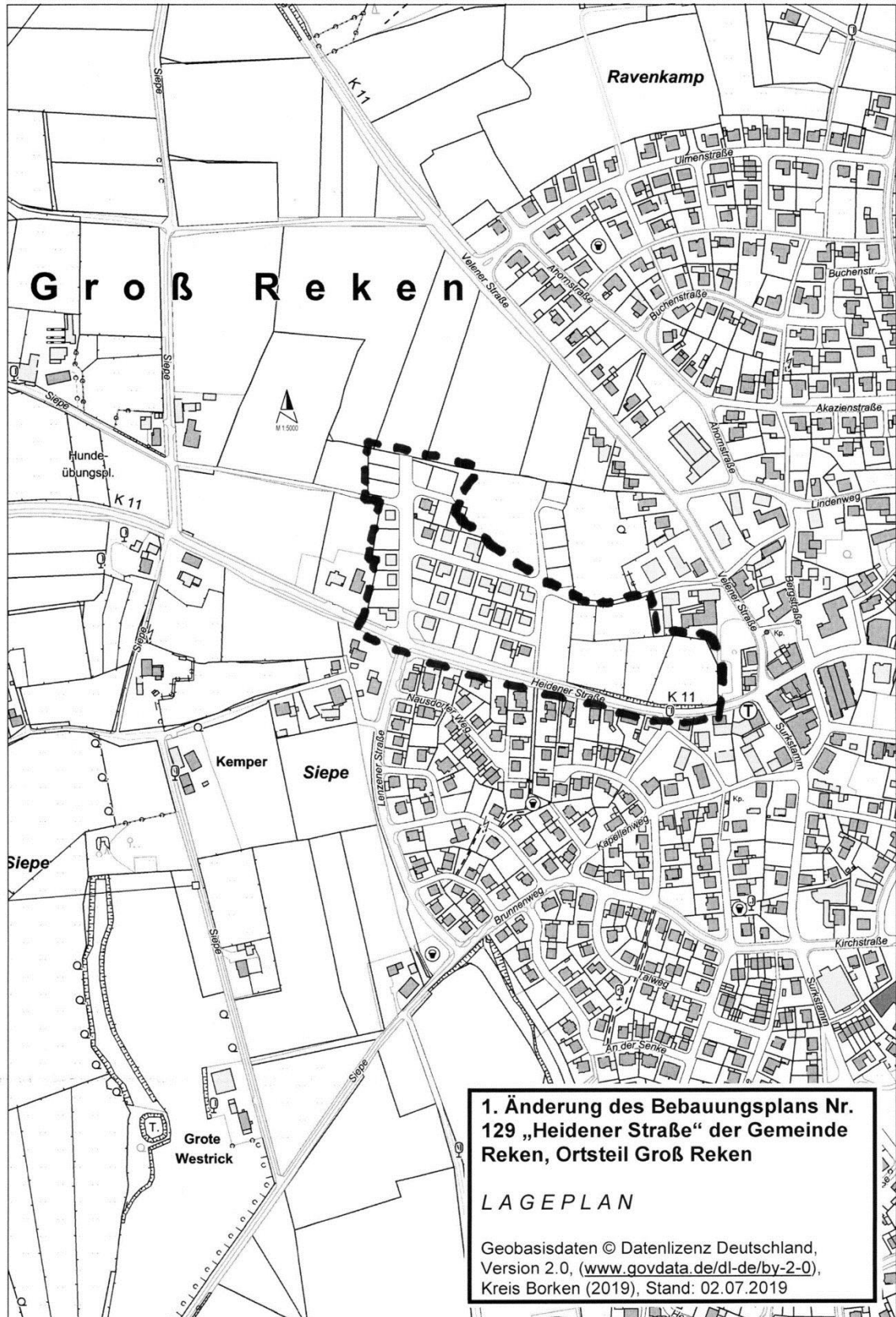
Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 06.08.2019) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Reken, 11.09.2019

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 419 "Halterner Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Klein Reken; Satzungsbeschluss / Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 419 "Halterner Straße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Klein Reken, gemäß §§ 10 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 89 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO 2018 NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV.NRW. 2019 S. 193), und §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. 2019 S. 202), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB ist abgesehen worden. § 4c BauGB (Umweltüberwachung) wird nicht angewendet.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, eine Möglichkeit zur (freiwilligen) Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereichs zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 419 "Halterner Straße", Ortsteil Klein Reken, ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 419 "Halterner Straße", Ortsteil Klein Reken, und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem ist er unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitpläne", "Bebauungspläne" "400 Klein Reken" in das Internet eingestellt worden. Des Weiteren ist er auch über das Portal <https://www.uvp-verbund.de/nw> erreichbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 419 "Halterner Straße", Ortsteil Klein Reken, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 419 "Halterner Straße", Ortsteil Klein Reken, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, gilt ergänzend:

1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 12.09.2019

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung

Vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312 "Frankenhof I" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken (bis 2016: BRB 12 "Frankenhof");

1. Aufstellungsbeschluss

2. Öffentliche Auslegung

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 beschlossen, die vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312 "Frankenhof I", Ortsteil Bahnhof Reken (bis 2016: BRB 12 "Frankenhof"), gemäß §§ 2 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die Grundstücke südlich und nördlich der L 600, Frankenstraße, auf denen jeweils eine Ersatzaufforstung stattfinden sollte, nicht mehr für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen und die Festsetzung entsprechend zu ändern. Die Lage der bisherigen Flächen und der jetzt neu gewählten, mit den Fachbehörden abgestimmten Aufforstungsfläche ist den beigefügten Lageplänen zu entnehmen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Angaben von Umweltinformationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 4c BauGB wird nicht durchgeführt.

2. Öffentliche Auslegung

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 04.09.2019 den Entwurf der Planänderung (Stand: 19.08.2019) zum Zwecke der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der vereinfachten 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312 "Frankenhof I", Ortsteil Bahnhof Reken (Stand: 19.08.2019), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

23. September bis 23. Oktober 2019

(einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt. Die Planunterlagen können ebenfalls im Bauamt der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren stehen die Planunterlagen und diese Bekanntmachung unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dateien zum Download

zur Verfügung. Sie sind auch über das UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> erreichbar.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 06.08.2019) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

Reken, 11.09.2019

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Vereinfachte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312 „Frankenhof I“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken

Abbildung 1: bisherige Lage der Aufforstungsfläche (ohne Maßstab):

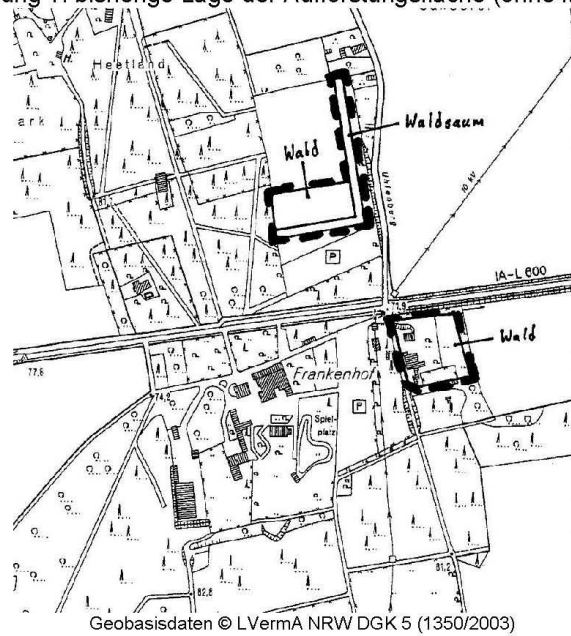
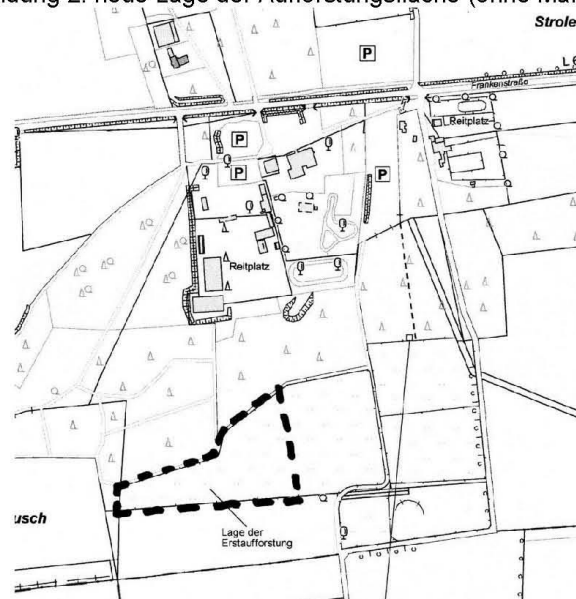


Abbildung 2: neue Lage der Aufforstungsfläche (ohne Maßstab):



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 311 "Reitzentrum" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken; Öffentliche Auslegung

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 311 "Reitzentrum", Ortsteil Bahnhof Reken (Stand: 13.08.2019), mit der Begründung, dem Umweltbericht als Teil der Begründung und den vorliegenden umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des vorhandenen Reitzentrums und damit des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes im Süden der Gemeinde Reken zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Westen der Ortslage von Bahnhof Reken und hier südlich der Frankenstraße (L 600) und östlich des Restaurants "Da Franco". Im nachfolgenden Lageplan ist er durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 311 „Reitzentrum“, Ortsteil Bahnhof Reken (Stand: 13.08.2019) findet in der Zeit vom

23. September bis 23. Oktober 2019

(einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt. Die Planunterlagen können ebenfalls im Foyer des Bauamtes der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Des Weiteren stehen die Planunterlagen (Stand: 13.08.2019) unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Datei(en) zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> erreichbar.

Während dieser Zeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Anregungen zur Planung können während dieser Zeit (z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die

Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 06.08.2019) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

Es sind gesonderte umweltbezogene Informationen, wie im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Fachgutachten und / oder Stellungnahmen von Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. aus der Öffentlichkeit zu den folgenden Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege verfügbar:

von der Planung berührte Belange / Schutzgüter	Art der Informationen und deren Verfasser	Inhalt
Alle Schutzgüter: Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	fl Freese Landschaftsarchitektur, Dorsten: Bebauungsplan Nr. 311 „Reitzentrum der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken, Umweltbericht – Entwurf August 2019,	Betrachtung des Ist-Zustands aller Umweltbelange und Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung
Schutzgut Fläche und Boden	Stellungnahme eines Bürgers zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 311 „Reitzentrum“ vom 11.05.2019	mangelnder Abstand zwischen Großgehölzen und der Grundstücksgrenze
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit		Schattenwurf durch Gebäude auf die landwirtschaftliche Nutzfläche befürchtet
Schutzgut Landschaft		ordnungsgemäße Landwirtschaft kann durch Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen den Reitbetrieb beeinträchtigen
Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt		Verortung des ökologischen Defizits
Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Boden und Wasser	Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 02.05.2019 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 311	Emissionen des Reitzentrums wirken sich negativ auf den Tierbestand und damit verbunden auf die Jagd aus
Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Boden und Wasser	Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 02.05.2019 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 311	Hinweise auf bestehende Bergrechte und deren Inhaber sowie auf die bestehenden bergrechtlichen Erlaubnisse

Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Boden und Wasser	Fürstlich Salm-Salm'sche Verwaltung, Rhede: Stellungnahme vom 25.04.2019 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 311	Hinweis auf das bestehende Bergwerksfeld (Steinkohle) und Mitteilung, dass der Abbau des Feldes derzeit nicht beabsichtigt ist
alle Schutzgüter	Kreis Borken: Stellungnahme vom 23.05.2019 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 311	Bereitstellung von Löschwasser in ausreichender Menge Aussagen zum Umgang mit eventuell belastetem Niederschlagswasser fehlen Verortung der Ersatzaufforstung.
Schutzgüter Wasser und Boden		
Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft und Landschaftsbild		
Schutzgüter Boden und Fläche, Mensch und menschliche Gesundheit	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld: Stellungnahme vom 27.05.2019 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 311	Forderung nach bituminöser Befestigung der Zufahrt im Bereich der L 600 und Eintragung von Sichtdreiecken
Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster: Stellungnahme vom 15.05.2019 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 311	Verortung der Ersatzaufforstung
Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	LWL – Archäologie für Westfalen, Münster: Stellungnahme vom 26.04.2019	Ergänzung des Hinweises zum Umgang mit Bodenfunden etc.
Schutzgut Fläche	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken: Stellungnahme vom 08.05.2019 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 311	Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlich genutzte Flächen legen
Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Boden und Wasser	RWTH Aachen als Bergrechteinhaber: Stellungnahme vom 17.04.2019	keine Konflikte der Planung mit den bergrechtlichen Belangen der RWTH
Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	fl Freese Landschaftsarchitektur, Dorsten: Bebauungsplan Nr. 311 „Reitzentrum der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufen I und II, September 2018	Untersuchung des Plangebietes und seines Umraums auf Tiere und Pflanzenarten, die von der Planung beeinträchtigt werden könnten

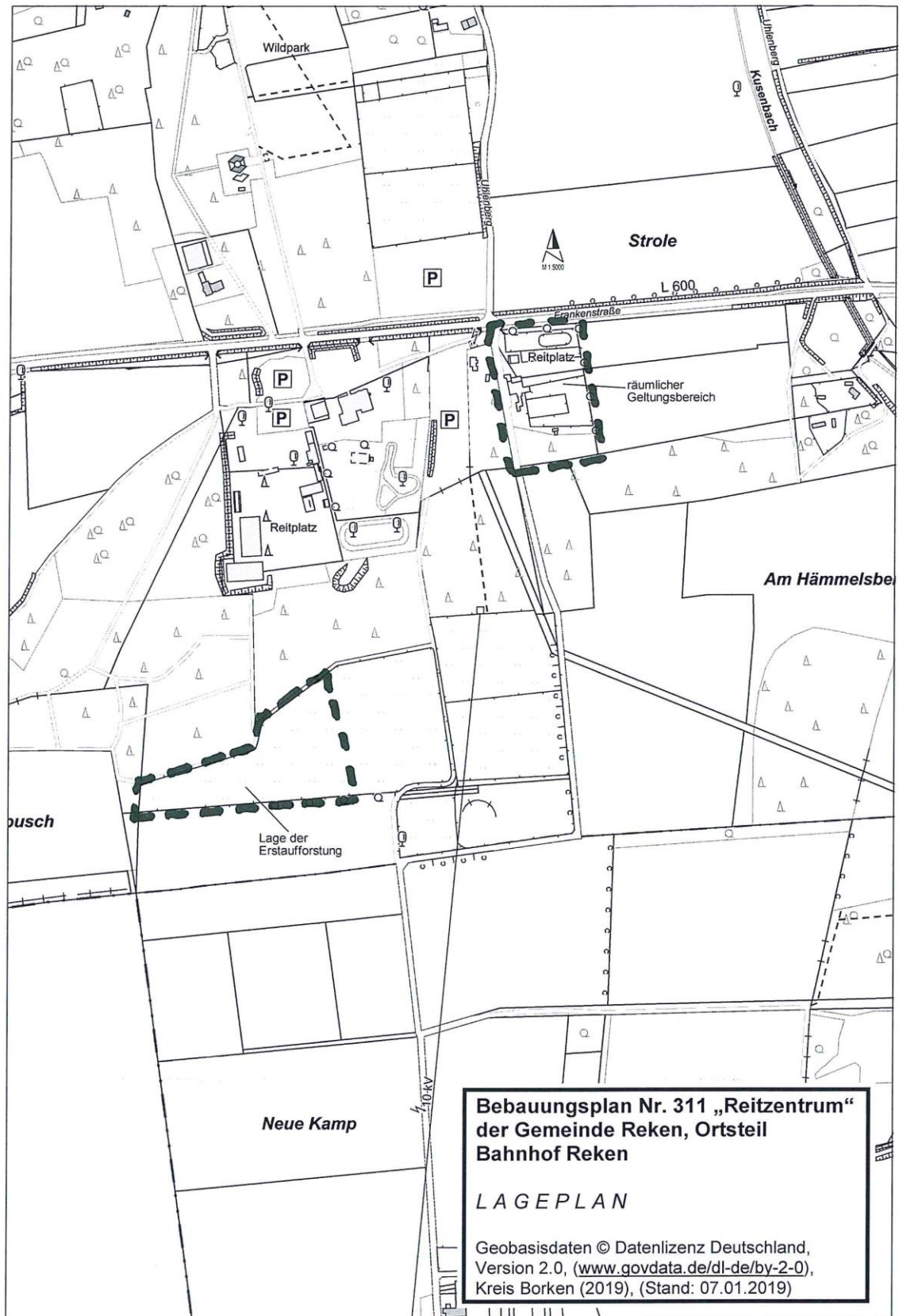
Schutzgüter Wasser, Boden und Fläche	Hinz Ingenieure, Münster: Überprüfung der Versickerungsfähigkeit auf dem Gelände eines Reitzentrums, 23.01.2018	Nachweis, dass Niederschlagswasser über Rigo- len und / oder Mulden versickert werden kann
Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstbetriebsbezirk Heiden: Fachbeitrag für die Aufwertung von Waldbeständen zur Kompensation von Eingriffen vom 19.06.2019	Forstfachliche Bewertung der geplanten Waldumbau- und Erstaufforstungsmaßnahmen

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke o. ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereitgehalten.

Reken, 11.09.2019

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung

12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 302 "Bahnhofstraße / Frankenstraße" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken (bis 2016: BRB 2); Erneute öffentliche Auslegung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 beschlossen, den geänderten Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 302 "Bahnhofstraße / Frankenstraße", Ortsteil Bahnhof Reken (bis 2016: BRB 2), gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) die Baugrenzen insgesamt deutlich großzügiger festzusetzen, um so eine der Voraussetzungen für eine landesplanerisch gewollte Nachverdichtung zu schaffen. Des Weiteren soll der bisher nicht als überbaubare Fläche festgesetzte Bereich westlich der an der Bahnhofstraße gelegenen Gewerbebetriebe und östlich der Hebbelstraße erstmalig für die Bebauung bauleitplanerisch vorbereitet werden. In Teilbereichen an der Hebbelstraße wurden die Zahl der Vollgeschosse, die Traufhöhe und die Dachneigung angehoben, um mehr Wohnraum auf gleicher Fläche schaffen zu können. Einige nicht für die öffentliche Erschließung benötigte Straßenflächen an der Goethe- und Frankenstraße sind nunmehr als WA-Gebiet festgesetzt worden.

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung umfasst den gesamten Bebauungsplan und dessen ungefähre Lage ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die planerischen Regelungen können somit auf einer aktuellen Kartengrundlage (Katasterstand: 02.07.2018) dargestellt werden.

Die Bebauungsplanänderung dient gemäß § 13 a BauGB der Innenentwicklung des Ortsteiles Bahnhof Reken. Sie ermöglicht gemäß § 13a Abs. 1 BauGB die (freiwillige) Nachverdichtung eines vorhandenen Siedlungsbereichs. Die in § 13a BauGB genannten Kriterien zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB werden eingehalten. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Angaben von Umweltinformationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 4c BauGB wird nicht durchgeführt.

Die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 302 "Bahnhofstraße / Frankenstraße", Ortsteil Bahnhof Reken (bis 2016: BRB 2), gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB findet in der Zeit vom

23. September bis 23. Oktober 2019

(einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag

- Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt. Die Planunterlagen können ebenfalls im Bauamt der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren stehen die Planunterlagen und diese Bekanntmachung unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> erreichbar.

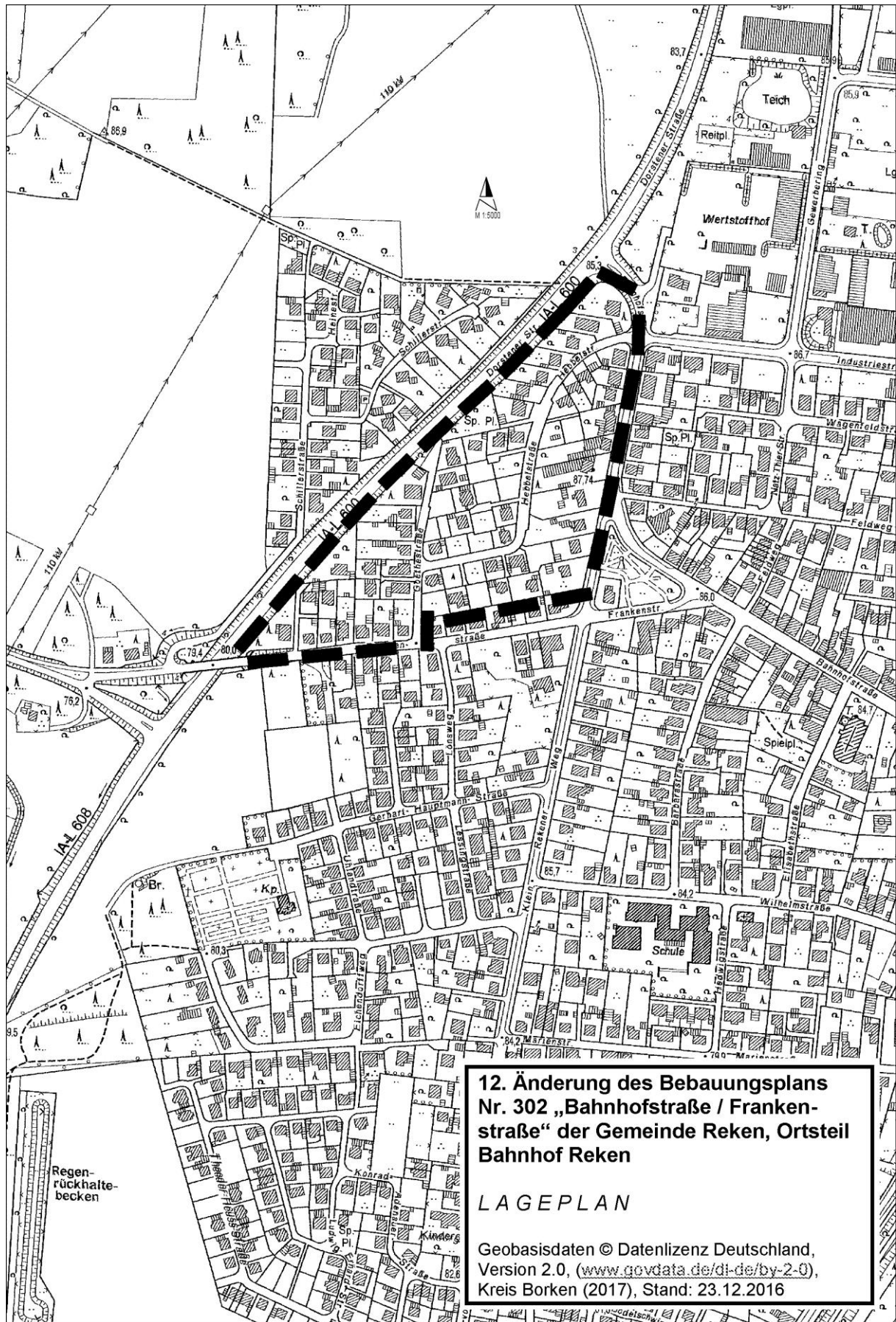
Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen (z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 06.08.2019) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

Reken, 11.09.2019

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 201 "Gerwert" der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen (bis 2016: BMV 1);

1. Aufstellungsbeschluss

2. Öffentliche Auslegung

1. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 201 "Gerwert", Ortsteil Maria Veen gemäß §§ 2, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Es handelt sich um die 10. Änderung des Bebauungsplans.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine (freiwillige) Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereichs ermöglicht werden kann. Aus zwei Bereichen sind dazu Bürgeranträge auf Änderung gestellt worden.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung umfasst den gesamten geltenden Bebauungsplan und ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 6,5 ha, wobei durch die Änderung die Grenzen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13a BauGB nicht überschritten werden.

Somit dient die Bebauungsplanänderung gemäß § 13a BauGB der Innenentwicklung des Ortsteiles Maria Veen. Sie wird gemäß § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Angaben von Umweltinformationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen dieses Bebauungsplans gemäß § 4 c BauGB wird nicht durchgeführt.

2. Öffentliche Auslegung

Des Weiteren hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 04.09.2019 den Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans (Stand:17.07.2019) zum Zwecke der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 201 "Gerwert", Ortsteil Maria Veen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

23. September bis 23. Oktober 2019

(einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 13:00 Uhr, Montag

- Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt. Die Planunterlagen können ebenfalls im Bauamt der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren stehen die Planunterlagen und diese Bekanntmachung unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung. Sie sind auch über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> erreichbar.

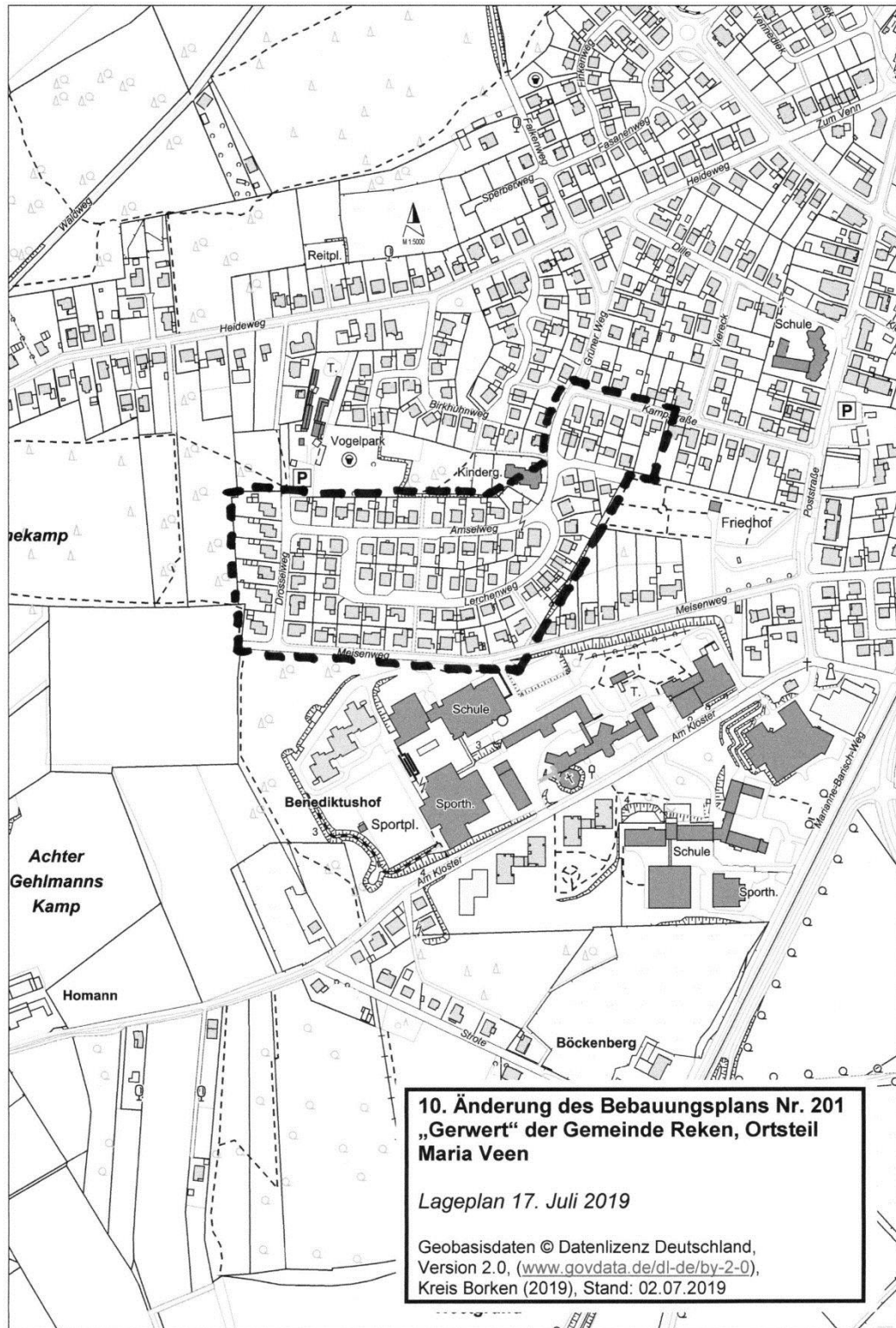
Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen (z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat „Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht“ (Stand: 06.08.2019) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

Reken, 11.09.2019

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung

73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken in den Bereichen "Velener Straße", "Hestern" und "Wehrstraße", Ortsteil Groß Reken; Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 beschlossen, den geänderten Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken in den Bereichen "Velener Straße", "Hestern" und "Wehrstraße", Ortsteil Groß Reken (Stand: 19.08.2019), öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) auszulegen. Mit dem geänderten Planentwurf werden auch umweltbezogene Informationen ausgelegt, die der untenstehenden Tabelle entnommen werden können.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Wohnbauflächen an der Velener Straße, die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens im Bereich "Hestern" und den Bau einer neuen Rettungswache im Bereich der Wehrstraße sowie zur Absicherung der dort inzwischen errichteten Wohnheime für Menschen mit Migrationshintergrund zu schaffen. Dazu sollen bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Bereiche nunmehr als Wohnbauflächen (W) (Velener Straße) bzw. Regenrückhaltebecken (Hestern) ausgewiesen werden. Im Bereich der Wehrstraße sollen das Gewerbegebiet (GE) und Teile der Gemischten Bauflächen (M) als Flächen für Gemeinbedarf, sozialen Zwecken dienende Einrichtungen, ausgewiesen werden.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung sind aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken in den Bereichen "Velener Straße", "Hestern" und "Wehrstraße", Ortsteil Groß Reken (Stand: 19.08.2019), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

23. September bis 23. Oktober 2019

(einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) statt. Die Planunterlagen können ebenfalls im Bauamt der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Des Weiteren stehen die Planunterlagen und diese Bekanntmachung unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung. Auch sind sie über das Portal <https://www.uvp-verbund.de/nw> zu erreichen.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen (z. B. schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene

Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, werden die enthaltenen persönlichen Daten durch die Gemeinde Reken verarbeitet. Die Art der Behandlung und der Umgang mit diesen Daten unterliegen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Gemeinde hat "Datenschutzinformationen im Rahmen der Bauleitplanung von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht" (Stand: 06.08.2019) erarbeitet, die am Ende des Amtsblattes abgedruckt sind. Sie sind auch im Internet unter <https://www.reken.de> und dort unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung", als PDF-Dokument verfügbar.

Es sind gesonderte umweltbezogene Informationen als im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplanung erstellte Fachgutachten und / oder als Stellungnahmen von Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. aus der Öffentlichkeit zu den folgenden Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege, verfügbar:

von der Planung berührte Belange	Bezeichnung der Information	Inhalt
Alle Schutzgüter: Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Gemeinde Reken: 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken in den Bereichen „Velener Straße“, „Hestern“ und „Wehrstraße“, Ortsteil Groß Reken, Umweltbericht – Entwurf 19.08.2019	Analyse des Bestands über alle Schutzgüter und Prognose bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung. Ergebnis: keine erheblichen Umweltauswirkungen und es wird ein vollständiger Ausgleich im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans angestrebt
Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	FI Freese Landschaftsarchitektur, Dorsten: 73. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 132 „Velener Straße“ der Gemeinde Reken – Darlegung zur Artenschutzprüfung Stufen I und II, März 2019	Untersuchung des Plangebiets an der Velener Straße einschließlich des Umrums auf Vögel und Fledermäuse, die durch die Planung in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden könnten: kein Brut- sondern nur Nahrungshabitate, Rebhuhn-Brutpaar im April 2015
Schutzgut Tiere	FI Freese Landschaftsarchitektur, Dorsten: 73. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 132 „Velener Straße“ der Gemeinde Reken – Darlegung zur Artenschutzprüfung Stufen I und II, Ergänzung: Kontrollkartierung Rebhuhn, Juni 2019	keine Beobachtung oder Verhörung des Rebhuhns an allen 4 Untersuchungssterminen im Jahr 2019
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Uppenkamp und Partner GmbH, Ahaus: Schallimmissionsgutachten zum B-Plan BGR 29 in Reken, 23.09.2015	Untersuchung der Schallimmissionen der Betriebe an der Velener und Heidenstraße und des Verkehrslärms der K 11: Zum Schutz vor Verkehrslärm sind Lärmpegelbereiche ermittelt worden.
Schutzgüter Fläche und Boden	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 09.04.2019	Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft im regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich

		verstößt gegen die Ziele der Raumordnung ebenso wie die Darstellung von Wohnbauflächen außerhalb des ASB
Schutzgüter Mensch und Bevölkerung, Boden, Wasser	Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 23.04.2019 zur 73. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken	Hinweis auf vorhandene Bergwerksfelder, Bergbau ist bisher nicht umgegangen und derzeit nicht beabsichtigt. Es liegt eine bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen vor.
Schutzgüter Mensch und Bevölkerung, Boden, Wasser	Fürstlich Salm-Salm'sche Verwaltung, Rhede, Stellungnahme vom 11.04.2019 zur 73. Änderung des FNP (und weitere Verfahren)	Hinweis auf Raseneisensteindistriktfeld, keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich
Schutzgüter Boden und Wasser	Kreis Borken, Stellungnahme vom 02.05.2019 zur 73. Änderung des FNP und Stellungnahme vom 02.05.2019 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 132 "Velener Straße"	Grundzüge des Entwässerungskonzepts sind im Planverfahren darzulegen und Hinweis auf die Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlage Melchenberg
Schutzgüter Tiere und pflanzen, biologische Vielfalt		Abschließende Aussagen zum Rebhuhnvorkommen fehlen, Anregungen zur Bewertung der Flächen im Bebauungsplan und zur Ortsrandbegrünung
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit		Altlasten und –verdachtsflächen sind nicht bekannt
Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	LWL – Archäologie für Westfalen, Münster, Stellungnahme vom 15.04.2019 zur 73. Änderung des FNP	Hinweis auf den Umgang mit Bodendenkmälern etc. (der schon im Planentwurf enthalten war)
Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Fläche	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Stellungnahme vom 29.04.2019 zur 73. Änderung des FNP und zum Bebauungsplan Nr. 132 „Velener Straße“	Bedenken, da Flächen der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung und Nährstoffverwertung entzogen werden Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchführen
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Lippeverband Essen, Stellungnahme vom 03.05.2019 zur 73. Änderung des FNP	keine Bedenken, Hinweis, dass ein Projekt zur Erweiterung der Mitbehandlungskapazitäten auf der Kläranlage Reken läuft
Schutzgüter Mensch und Bevölkerung, Boden, Wasser	RWTH Aachen als Bergrechteinhaber, Stellungnahme vom 09.04.2019 zur 73. Änderung des FNP	keine Berührungs- und Konfliktpunkte zwischen der Planung und den bergrechtlichen Belangen der RWTH Aachen
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	Rheinisch-Westfälische Wassergesellschaft mbH, Mülheim an der Ruhr, Stellungnahme vom 15.04.2019 zur 73. Änderung des FNP	allgemeine Hinweise auf vorhandene Leitungen im Umfeld, Erweiterung des Netzes für Neubauten möglich
Schutzgut Wasser	Wasser- und Bodenverband Rhader Bach / Wienbach, Stellungnahme vom 28.03.2019 zur 73. Änderung des FNP	Hinweis, dass das Niederschlagswasser nur gedrosselt dem Kusebach zugeführt werden darf

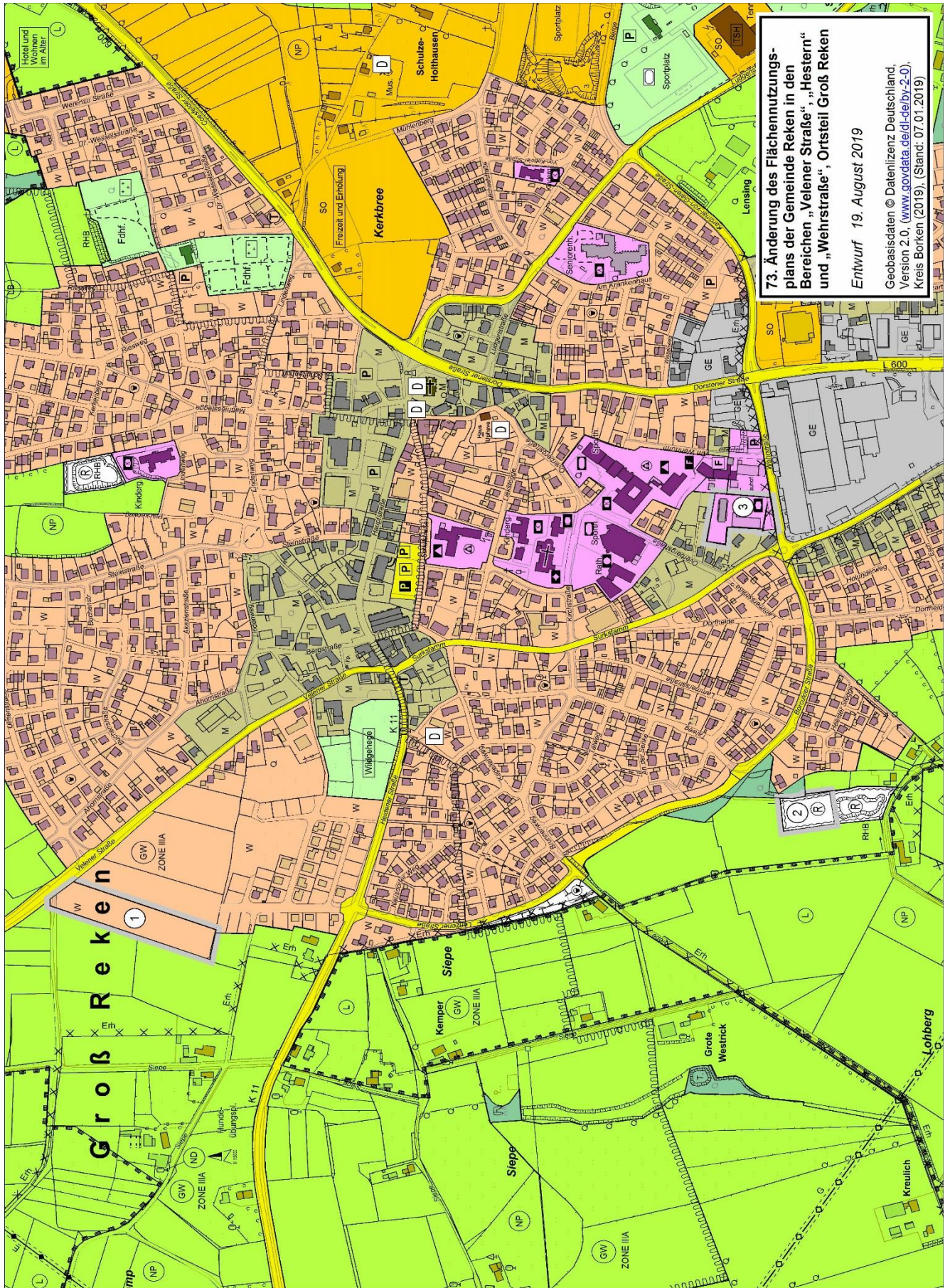
Die weiteren, in den Planunterlagen benannten Gesetzestexte, Erlasse, technischen Regelwerke etc. können beim Bauamt der Gemeinde auf Wunsch eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Reken, 11.09.2019

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken; Anpassung im Wege der Berichtigung im Bereich "Halterner Straße", Ortsteil Klein Reken

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken ist im Wege der Berichtigung im Bereich "Halterner Straße", Ortsteil Klein Reken, angepasst worden:

Durch die Bekanntmachung am 12.09.2019 ist der Bebauungsplan Nr. 419 "Halterner Straße" der Gemeinde Reken, der der Innenentwicklung des Ortsteiles Klein Reken dient (u. a. Erweiterung des Allgemeinen Wohngebietes (WA zu Lasten der bisher festgesetzten Grünflächen), in Kraft getreten. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Folgende Berichtigungen wurden vorgenommen:

- Im Bereich nördlich der Halterner Straße (L 652) ist die Wohnbaufläche auf den Grundstücken Halterner Straße 2, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 zu Lasten der bisher dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Schutzgrün" erweitert worden.

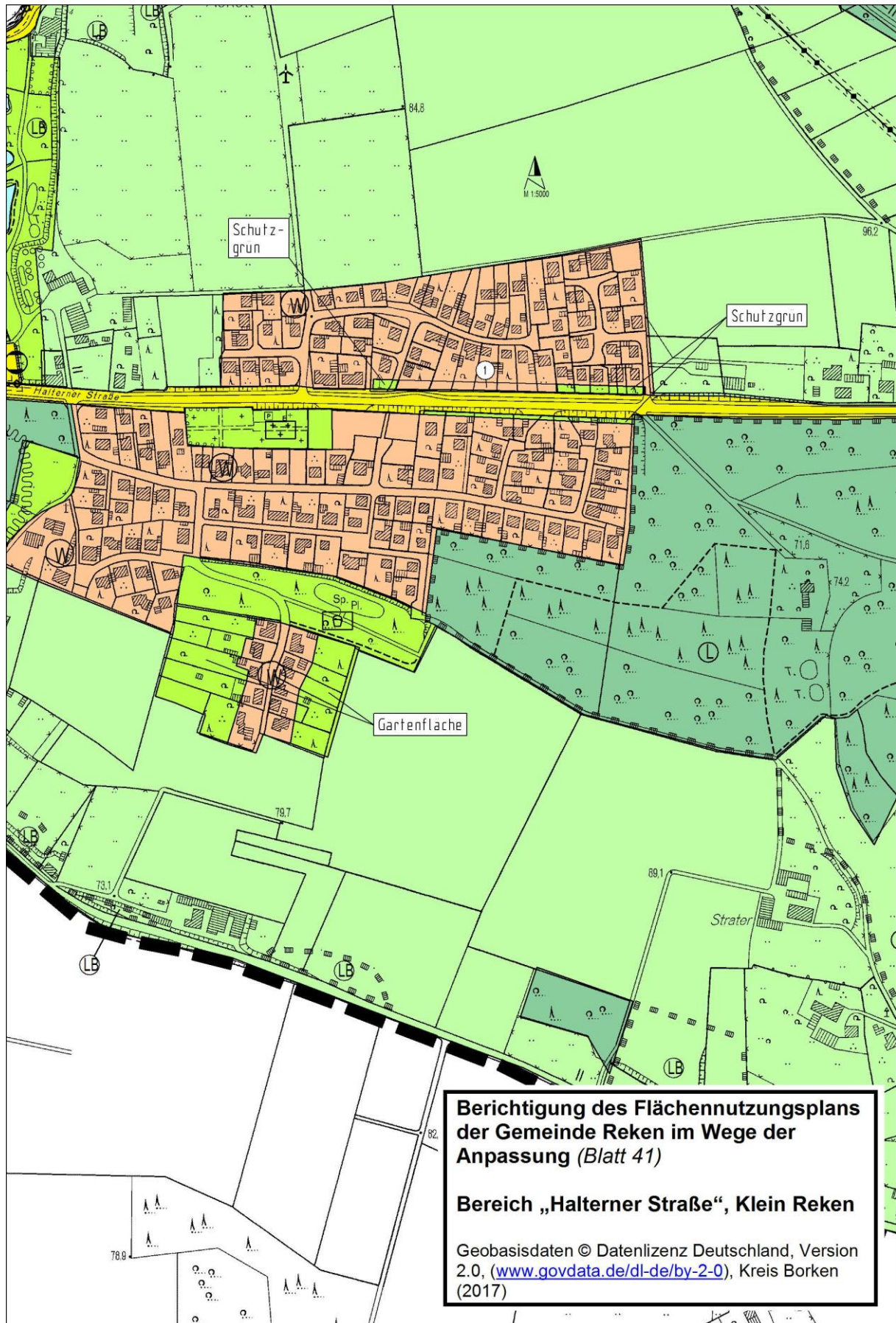
Der im Wege der Berichtigung angepasste Flächennutzungsplan liegt ab sofort zu jedermanns Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag 14:00 bis 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in Zimmer 2.01 des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Reken, 12.09.2019

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Anlage: Lageplan



Datenschutzinformation

im Rahmen der Bauleitplanung, von Satzungen und Planungen nach dem Allgemeinen Städtebaurecht

Diese Datenschutzinformation bezieht sich insbesondere auf Verfahren der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen (Bebauungspläne und Flächennutzungsplan) und sonstigen Satzungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuches (BauGB), Allgemeines Städtebaurecht sowie auf Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und Planungen, auf die die Beteiligungsverfahren im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Anwendung finden.

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anzuwenden. Die allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Gemeinde Reken geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Die Gemeinde Reken legt großen Wert auf den Schutz Ihrer Daten und die Wahrung Ihrer Privatsphäre. Sie verarbeitet Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

1. Zwecke der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung o.g. Verfahren insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt u.a. durch Untersuchungen der Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Öffentlichkeitsbeteiligungsformate im Sinne der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch den Gemeinderat zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Wichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (Gemeinderat und Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss) nach den Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes NRW sowie der Hauptsatzung und Geschäftsordnungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als nicht öffentliche Anlage der jeweiligen Drucksache vorgelegt.

Die Verarbeitung von Adressdaten ist auch erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (gemäß Art. 6 Abs. 1 d DS-GVO) oder erfolgt auf der Grundlage einer Einwilligung (gemäß Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO).

Die fachrechtlichen Verarbeitungserfordernisse erwachsen u.a. aus § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3, § 3, § 34 Abs. 6, § 35 Abs. 6 letzter Absatz BauGB.

Ihre Beteiligung an Bauleitplanverfahren und den anderen o.g. städtebaulichen Planungen ist freiwillig. Wenn Sie sich gemäß § 3 BauGB beteiligen, kann das Verfahren ohne Ihre Angabe von Name und Adresse nicht rechtskonform durchgeführt werden.

3. Von der Verarbeitung betroffenen Personen

Von der Verarbeitung betroffen ist die Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB (Unterrichtung der Öffentlichkeit (Abs. 1) und öffentliche Auslegung (Abs. 2)). Sie meint jedermann, d.h. jede natürliche oder juristische Person, die in ihren Rechten oder Interessen betroffen ist oder ein sonstiges Interesse an der Bauleitplanung hat oder dies zeigt.

4. Personenbezogene Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname und Adresse sowie sonstige Kontaktdaten,
- personenbezogene Daten, die städtebaulich und / oder bodenrechtlich relevant sind und
- personenbezogene Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sogenannte aufgedrängte Daten).

5. Empfänger der Daten

Die auf der o.g. Grundlage ermittelten personenbezogenen Daten werden bzw. können folgenden Empfängern übermittelt werden:

- den Gemeinderatsmitgliedern und den Mitgliedern des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses der Gemeinde Reken (als nichtöffentliche Anlage in der jeweiligen Drucksache),
- andere Behörden oder Fachstellen außerhalb der Gemeindeverwaltung, wenn diese zuständigkeitshalber zu den von Ihnen vorgebrachten Argumenten eine fachliche Stellungnahme abgeben müssen (z. B. Wasserbehörde, Naturschutzbehörde, Forstverwaltung),
- Höheren Verwaltungsbehörden (Kreis Borken und Bezirksregierung Münster) zur Prüfung auf Rechtsmängel,
- Gerichten zur rechtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen,
- Dritten, denen die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde (Ingenieur- und Planungsbüros, Rechtsbeistände der Gemeinde, Gutachter, sh. auch § 4b BauGB).

Die Gemeinde Reken gibt Ihre von ihr im Rahmen der o.g. Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten nicht an ein Drittland oder internationale Organisationen weiter.

Zur Begründung und Durchführung der Verfahren nutzt die Gemeinde Reken grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollte dieses Verfahren in Einzelfällen eingesetzt werden, werden Sie hierüber gesondert informiert.

Die Gemeinde Reken greift im Rahmen der Datenverarbeitung in den o.g. Verfahren auf kein so genanntes „Profiling“ gemäß Art. 4 Nr. 4 DS-GVO zurück.

6. Dauer der Speicherung

Auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer gerichtlichen Überprüfung in Bauleitplanverfahren (z.B. Normenkontrollklage) kann im baurechtlichen Verfahren einer Inzidentprüfung der Bauleitplanung oder einer sonstigen Satzung eine Rüge erhoben werden. Eine dauerhafte Speicherung der Verfahrensakten ist deshalb erforderlich.

Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Rechte der Betroffenen

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen jeder betroffenen Person in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Rechte zu.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DS-GVO steht Ihnen gegenüber der Gemeinde Reken nicht zu, da die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 20 Abs. 3 DS-GVO).

7.1 Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten die Gemeinde Reken von Ihnen verarbeitet. Sie können darüber hinaus Auskunft über die in Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) – h) DS-GVO genannten Informationen verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um der Gemeinde das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) und zum Verfahrensabschnitt (z. B. Aufstellung, Änderung, Aufhebung.) gemacht werden.

7.2 Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO

Sollten die die Sie betreffenden Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, haben Sie das Recht, Berichtigung und Vervollständigung Ihrer Daten zu verlangen.

7.3 Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO

Sie können eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn eine Verarbeitung durch die Gemeinde Reken aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen unzulässig ist. Eine Löschung kann jedoch nicht verlangt werden, sofern die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 DS-GVO), insbesondere in folgenden Fällen:

- die Daten sind für den Verarbeitungszweck noch erforderlich
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht fort
- die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen laufen noch

(siehe hierzu Punkte 1. (Zwecke der Verarbeitung), 2. (Rechtsgrundlagen der Verarbeitung) und Punkt 6. (Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten)).

7.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO

Unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) verlangen, z.B. eine Löschung Ihrer Daten verhindern, weil Sie diese zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.

7.5 Recht auf Widerspruch, Art. 21 DS-GVO

Sie haben ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Jedoch können wir dem nicht nachkommen,

soweit an der weiteren Verarbeitung ein überwiegendes Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur weiteren Verarbeitung verpflichtet.

7.6 Recht auf Beschwerde, Art. 77 DS-GVO

Jeder betroffenen Person steht im Übrigen ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt oder die Gemeinde Reken ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

8. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen und der Datenschutzbeauftragten

8.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Reken
Der Bürgermeister
Manuel Deitert
Postfach 11 51
48728 Reken

oder

Kirchstraße 14
48734 Reken
Tel.: (0 28 64) 94 41 08
Fax: (0 28 64) 94 42 99
E-Mail: info@reken.de

8.2 Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Reken
EB Gottfried Uphoff
Postfach 11 51
48728 Reken

oder

Kirchstraße 14
48734 Reken
Tel.: (0 28 64) 94 41 09
Fax: (0 28 64) 94 42 99
E-Mail: g.uphoff@reken.de

8.3 Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

oder

Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 38 42 40
Fax: (02 11) 3 84 24 10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

(Stand der Information: 06.08.2019)